

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 24.11.2020**

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Gegenstand der Vorlage:</b>                        | BVV-Beschluss-Nr. 1078/V vom 20.05.2020<br>Außengastronomie genehmigen<br>Drucksachen-Nr. 1893/V           |
| <b>2. Berichterstatter:</b>                              | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg   |
| <b>3. Beschlussentwurf:</b>                              | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| <b>4. Begründung:</b>                                    | Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.         |
| <b>5. Rechtsgrundlagen:</b>                              | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG  |
| <b>6. Finanzielle Auswirkungen:</b>                      | Keine  |
| <b>7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:</b> | keine  |
| <b>8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):</b>             | ja   |
| <b>9. An der Vorlage hat mitgewirkt:</b>                 | ./.  |

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zur Kenntnisnahme für die  
Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage:       **BVV-Beschluss Nr. 1078/V vom 20.05.2020**  
  „Außengastronomie genehmigen“  
  BVV-Drs. 1893/V (neu)
  
2. Berichtersteller:               Bezirksstadträtin Schellenberg
  
3.       Die Bezirksverordnetenversammlung hatte am 20.05.2020 den folgenden Beschluss gefasst:  
  
          Das Bezirksamt wird gebeten, Anträge von Gastronomiebetrieben zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Flächen wohlwollend im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und zu bescheiden. Dieses wohlwollende Vorgehen endet mit Ablauf der Saison zum 31.10.2020.

Hierzu wird berichtet:

Das Straßen- und Grünflächenamt ist grundsätzlich bereit, von Gastronomiebetreibenden beantragte Flächen, ggf. auch zusätzliche Erweiterungsflächen für die Inanspruchnahme von Schankvorgärten wohlwollend zu prüfen und für diesen Zweck gem. des § 13 Berliner Straßengesetzes freizugeben, sofern es keinerlei Konflikte mit der Verkehrssituation erwarten lässt und die erforderlichen Mindestabstände auf öffentlich genutzten Flächen weiterhin nutzbar sind. Die Bestimmungen der StVO, des Mobilitätsgesetzes sowie des Berliner Straßengesetzes haben Vorrang.

Unbeachtet der Möglichkeit der Nutzung weiterer Flächen für Schankvorgärten steht es den Gastronomiebetreibern frei, für die Zeit, in der keine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes durch Schankvorgärten aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen konnte, eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Sondernutzungsgebühren zu beantragen.

Ein dauerhafter Sondernutzungsanspruch einer kurzfristig ggf. zusätzlich bewilligten Fläche entsteht für den Gastronomiebetreibenden nicht, da unter Umständen die verkehrlich einschränkende Situation vom Straßen- und Grünflächenamt nur vorübergehend geduldet wird.

Sofern eine verfügbare öffentliche Verkehrsfläche theoretisch von mehreren Gastronomiebetreibern genutzt werden könnte, wird das Straßen- und Grünflächenamt die Beteiligten vor der abschließenden Antragsbearbeitung kurzfristig anhören.

Ich bitte den Beschluss als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin